

BdSt-INFO-Service Nr. 3 | Stand: 21. Januar 2021

TRANSPARENZREGISTER – NEUE PFLICHTEN UND HOHE BUßGELDER

Bereits seit Oktober 2017 gibt es das Transparenzregister und die damit verbundenen Meldepflichten zu den Besitzverhältnissen und den handelnden Personen in Unternehmen. Aktuell rückt das Thema wieder in den Fokus, denn das Register soll noch in diesem Jahr zur europaweiten Vernetzung schrittweise zu einem Vollregister umgebaut werden. Die Folge: etwa zwei Millionen Unternehmen, die sich bisher nicht eintragen mussten, weil die entsprechenden Informationen bereits in anderen Registern, bspw. dem Handelsregister, hinterlegt sind, müssten dann aktiv werden. Zudem fallen Gebühren für die Listung im Register an. Dieser Info-Service erklärt, was Sie wissen müssen!

1. Das Register

Seit Ende 2017 besteht für juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) die Pflicht, im Transparenzregister Auskunft über die sog. „**wirtschaftlich berechtigte Person**“ zu geben, die hinter der juristischen Person bzw. der Gesellschaft steht. Ziel der Regelungen ist es, Transparenz im Hinblick auf die rechtlichen Beteiligungsstrukturen der Vereinigungen zu schaffen und damit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizutragen. Die rechtliche Grundlage für die Meldepflicht bildet das Geldwäschegesetz. Aktuell ist nicht jedes Unternehmen zu einer Meldung und Nachmeldung im Transparenzregister verpflichtet. Das könnte sich bald ändern – denn die sog. Meldefiktion soll schrittweise entfallen. In unserem Info-Service erklären wir, wer handeln muss.

2. Wer ist im Transparenzregister zu erfassen?

Von der Meldepflicht grundsätzlich betroffen sind:

- **Unternehmen**
- **Stiftungen**
- **Genossenschaften**
- **rechtsfähige Vereine mit Sitz in Deutschland**
- **Trusts**
- **Treuhandverhältnisse**
- **nichtrechtsfähige Stiftungen** (im Folgenden: Vereinigungen)

Nicht melden müssen hingegen GbRs und Einzelunternehmen. Mit der Reform des Geldwäschegesetzes Ende 2019 wurde außerdem die Eintragungspflicht auf Vereinigungen mit Sitz im Ausland ausgeweitet, wenn dieses Eigentum an einer Immobilie in Deutschland erwerben.

Wichtig: Die Pflicht zur Eintragung kann jedoch auch entfallen. Nämlich dann, wenn die notwendigen Informationen aus anderen öffentlichen Registern elektronisch abgerufen

werden können (siehe Punkt 6).

3. Wer ist mitteilungs-pflichtig?

Mitteilungsverpflichtet gegenüber dem Transparenzregister sind zunächst die Unternehmen bzw. Vereinigungen selbst. Deren gesetzliche Vertreter haben dabei die Pflicht, die Angaben einzuholen, aufzubewahren und die Eintragung vorzunehmen sowie diese auf aktuellem Stand zu halten. Gleiches gilt bei Trusts und nicht rechtsfähigen Stiftungen für die Verwalter der Trusts und die Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland.

Hinweis: Bei dem Sitz der Vereinigung ist grundsätzlich der Satzungssitz entscheidend. Es sind daher auch deutsche Vereinigungen meldepflichtig, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben.

Die Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigten sind wiederum verpflichtet, die notwendigen Angaben gegenüber ihrer jeweiligen mitteilungs-pflichtigen Vereinigung zu erbringen, sodass diese ihrer Pflicht nachkommen können. Dies gilt auch für Anteilseigner aus dem Ausland.

4. Wer ist die wirtschaftlich berechtigte Person?

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt im Allgemeinen diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung letztlich steht bzw. auf deren Veranlassung eine Transaktion letztendlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hinweis: Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Transparenzregisters kann nur eine natürliche Person sein. Eine Gesellschaft, unabhängig welche Rechtsform, kann niemals wirtschaftlich Berechtigte sein.

Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Kontrolle im Sinne der Regelungen definiert sich folgendermaßen:

- Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.
- Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung ausüben kann. Für die Beurteilung, ob ein beherrschender Einfluss vorliegt, sind die handelsrechtlichen Vorschriften des § 290 Abs. 2 bis 4 HGB maßgebend.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt

werden kann, gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als **fiktiv** wirtschaftlich berechtigt.

So z.B., wenn eine Kommanditgesellschaft vier oder mehr Kommanditisten hat, die alle jeweils nicht mehr als 25 % beteiligt sind, In diesem Fall muss aber der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter zum Transparenzregister gemeldet werden.

Hinweis: Für komplexe Fälle, in denen der wirtschaftlich Berechtigte nicht eindeutig identifiziert werden kann, hat das Bundesverwaltungsamt unter folgendem Link ein FAQ eingerichtet:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/FAQ/FAQ-wirtschaftlich-Berechtigte/wirtschaftl_Berechtigte_node.html

5. Welche Angaben müssen gemacht werden?

Die mitteilungspflichtigen Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten umfassen

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Staatsangehörigkeit (siehe Punkt 6).

a) Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses:

Hieraus muss deutlich werden, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, zum Beispiel aus der Höhe der

Kapitalanteile oder der Stimmrechte oder aufgrund einer Absprache mit Dritten oder anderen Anteilseignern (etwa über Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen).

Hinweis GmbH: Ergibt sich die prozentuale Beteiligung am Kapital einer GmbH nicht aus dem Handelsregister bzw. sind die dort eingetragenen Daten nicht mehr aktuell, entfällt die Mitteilungspflicht im Transparenzregister nicht. Bereits bestehende GmbHs sollten prüfen, ob sich die korrekten prozentualen Angaben aus der beim Handelsregister hinterlegten Liste ergeben.

b) Staatsangehörigkeit: Seit 2020 zählt zu den meldepflichtigen Daten auch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person. Eine Angabe war bereits schon vor 2020 möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) weist in den FAQs (Stand 3. Januar 2020) explizit darauf hin, dass keine gesonderte Nachmeldung erfolgen muss, wenn die Vereinigung bereits vor 2020 im Transparenzregister eingetragen war. Allerdings muss die Angabe dann nachgeholt werden, wenn eine Aktualisierung des Eintrags aus anderem Grund erfolgt.

Außerdem weist das BVA darauf hin, dass die Mitteilungsfiktion durch andere Register auch dann greift, wenn dort keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Die Meldepflicht der Staatsangehörigkeit gilt also grundsätzlich

nur, insofern tatsächlich eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist und die Mitteilungspflicht nicht durch die Eintragung in einem anderen Register entfällt.

Wichtig: Wurde bei der Meldung vor 2020 auf die, zu diesem Zeitpunkt noch freiwillige, Angabe der Staatsangehörigkeit verzichtet, hat die Neuregelung dennoch Konsequenzen: Gibt es einen Eintrag im Register und fehlt dort, bei mindestens einer angegebenen wirtschaftlich berechtigten Person die Staatsangehörigkeit, so stellt dies eine Unstimmigkeit dar.

Bei Trust bzw. Stiftungen oder ähnlichen Rechtsgestaltungen, die nach 2020 mitteilungspflichtig werden, ist die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten allerdings in jedem Fall mitzuteilen, da hier keine Mitteilungsfiktion greifen kann.

Außerdem muss die Vereinigung unverzüglich mitteilen, wenn

- sich ihre Bezeichnung geändert hat,
- sie verschmolzen oder aufgelöst worden ist oder
- ihre Rechtsform geändert wurde

und sich dies nicht aus den unter Punkt 6 genannten anderen Registern ergibt.

Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, die Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

Hinweis: Sowohl die Vereinigung als auch der Anteilseigner müssen diesen Vorgang dokumentieren und Nachweise darüber gut aufbewahren.

6. Wann entfällt die Meldepflicht?

Ausnahmen von der Eintragungspflicht bestehen nach aktueller Gesetzeslage, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus bestimmten anderen öffentlichen Registern elektronisch abrufen lassen.

Zu den Registern zählen:

- das Handelsregister,
- das Partnerschaftsregister,
- das Genossenschaftsregister,
- das Vereinsregister sowie
- das Unternehmensregister.

Wichtig: Diese sog. Meldefiktion, die aktuell etwa 2 Millionen Unternehmen entlastet, plant der Gesetzgeber abzuschaffen (Referentenentwurf zum TraFinG Gw vom 23.12.2020). Obwohl die entsprechenden Daten bereits in anderen Registern vorliegen, müssten dann auch diese Unternehmen aktiv werden. Der BdSt meint, statt die Aufgaben auf Unternehmen abzuwälzen, sollten die Register, also Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Transparenzregister, elektronisch verbunden werden. Dies haben wir in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesfinanzministerium zum Gesetzesentwurf gefordert. Die Stellungnahme kann unter www.steuerzahler.de eingesehen werden.

Hinweis: Von der Mitteilungspflicht entbunden ist (aktuell) die Vereinigung aber nur dann, wenn wirklich

alle notwendigen Informationen zur wirtschaftlich berechtigten Person aus einem der Register elektronisch abgerufen werden können. Für Unternehmen, die beispielsweise vor 2007 gegründet und ins Handelsregister eingetragen wurden, kann es an der elektronischen Abrufbarkeit der Informationen scheitern. Die sollte im Zweifelsfall geprüft werden. Lediglich das Fehlen der Information zur Staatsangehörigkeit der berechtigten Person in den genannten Registern ist unschädlich für die Mitteilungsfiktion. Fehlt also bspw. die Angabe über die Staatsangehörigkeit einer GmbH im Handelsregister, kann der Handelsregistereintrag dennoch für das Transparenzregister ausreichend sein und keine weitere Eintragung notwendig sein.

Beispiel GmbH: *Damit die Mitteilungsfiktion greift, also keine Eintragung im Transparenzregister notwendig ist, muss über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll elektronisch abrufbar sein. Daraus müssen sich alle notwendigen Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person ergeben. Lediglich auf die Information der Staatsangehörigkeit kommt es nicht an, wenn die Gesellschaft vor 2020 ins Register eingetragen wurde.*

Das Bundesverwaltungsamt weist explizit darauf hin, dass die erforderlichen Informationen bei Kommanditgesellschaften häufig nicht aus dem Handelsregister zu entnehmen sind. Daher sollte hier eine zusätzliche Meldepflicht zum Transparenzregister geprüft werden.

Mit der Reform des Geldwäschegesetzes Ende 2019 wurde die Eintragungspflicht auf Vereinigungen mit Sitz im Ausland ausgeweitet, wenn dieses Eigentum an einer Immobilie in Deutschland erwerben. Die Meldepflicht für diese Vereinigung entfällt, wenn die vorgeschriebenen Angaben bereits aus einem bestimmten Register in einem EU-Staat hervorgehen.

Wenn die Informationen in einem der genannten Register unvollständig sind, reicht es, wenn die die Angaben dort angepasst bzw. aktualisiert werden. Wird das gemacht, und sind dann alle notwendigen Daten elektronisch abrufbar (bis auf die Staatsangehörigkeit), kann die Meldefiktion wieder greifen. Es besteht dann keine Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister. Ein vollständiger und elektronisch abrufbarer Eintrag aus einem der genannten Registern hat den Vorteil, dass ein ansonsten erforderlicher Transparenzregistereintrag nicht aktuell gehalten werden muss (z. B. bei einem Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel).

7. Besonderheiten Vereine, Stiftungen und Trusts

a) Meldepflicht

Einer Meldepflicht unterliegen neben privaten Stiftungen und Familienstiftungen auch gemeinnützige Stiftungen. Zudem sind Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland Meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind rechtsfähige Vereine. Dies sind zum einen eingetragene Vereine (e. V.) und zum anderen konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine.

Hinweis Trusts: Wesentliche neue Meldepflichten gibt es für Trustees seit 2020. Bisher bestand für Vermögenstrusts nur dann eine Meldepflicht, wenn der Trustverwalter (Trustee) seinen Wohnsitz im Inland hatte. Nun wurde die Meldepflicht erweitert und auch Trustees einbezogen, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnehmen oder Eigentum an einer Immobilie in Deutschland erwerben. Auch die Umbenennung oder Auflösung eines Trusts wurde meldepflichtig.

b) Mitteilungsfiktion bzw. entfallen der Meldepflicht

Die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung ins Transparenzregister ist zwingend, da eine Eintragung in das Stiftungsverzeichnis nicht ausreicht. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gilt dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist.

Bei Vereinen hingegen kann die Meldefiktion durch das Vereinsregister greifen.

c) Was muss gemeldet werden

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Trusts (Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird), sind neben den wirtschaftlich berechtigten Personen auch die folgenden Personen zu benennen:

- die Treugeber,
- die Verwalter des Trusts

- die Personen mit mittelbar oder unmittelbar beherrschendem Einfluss
- die Vorstandsmitglieder sowie
- die Begünstigten der Stiftung.

Hinweis Vereine: Für Vereine gelten nicht die gleichen Meldepflichten wie für Stiftungen. Eingetragene Fördervereine müssen z. B. Begünstigte nicht melden.

8. Wo kann ich die Eintragung vornehmen?

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind **ausschließlich** elektronisch vorzunehmen unter:

www.transparenzregister.de

Achtung: Das Bundesministerium der Finanzen warnt aktuell vor Betrügern, die Emails unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ versenden und darin auffordern, eine Registrierung auf einer anderen als der genannten Seite vorzunehmen oder eine Zahlung zu leisten.

9. Wer darf das Register einsehen?

Seit 2020 besteht ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister: „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“ ist Einsichtnahme ins Register möglich. Gemeint ist damit, dass jeder Einsicht nehmen darf. Im Unterschied zum Handelsregister ist dafür allerdings eine Registrierung erforderlich, auch um kontrollieren zu können, wer Einblick genommen hat. Außerdem wird für jede Einsichtnahme eine Gebühr von 1,65 Euro zzgl. Mehrwertsteuer fällig. (weitere Gebühren fallen für

Ausdrucke und Beglaubigungen an) Insbesondere haben auch bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Zudem haben alle durch das Gesetz Verpflichteten, (wie bspw. Steuerberater, Rechtsanwälte oder Kreditinstitute) Zugang zum Register. Dieser wird aber nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Dazu müssen sie darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfolgt. Wenn Behörden sowie andere durch das Gesetz Verpflichtete Unstimmigkeiten bzw. Differenzen zwischen der Eintragung und ihren eigenen Erkenntnissen feststellen, müssen sie diese melden.

Der Eingetragene kann die Einsicht seiner Daten nur in Ausnahmefällen auf Antrag beschränken. Dazu muss sich durch die Einsichtnahme für den wirtschaftlich Berechtigten die Gefahr ergeben Opfer einer Straftat zu werden.

10. Fallen Kosten an?

Die Eintragung ins Register an sich ist zwar kostenfrei, es wird jedoch für die Führung im Register eine Jahresgebühr von zurzeit 4,80 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Bis einschließlich 2019 lag die Gebühr noch bei 2,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebührenpflichtig sind die Vereinigungen selbst – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der Eintragung in einem anderen öffentlichen Register als erfüllt gilt. Ein Gebührenbescheid wird also auch ins Haus flattern, wenn keine Eintragung oder Ergänzung im Transparenzregister aktiv vorgenommen werden muss.

Gänzlich kostenfrei kann das Transparenzregister für Vereine sein. Vereine

können nach Erhalt des Gebührenbescheids einen Antrag auf Befreiung von der Gebühr stellen. Aktuell steht der Antrag allerdings noch nicht zur Verfügung. (Stand 10.03.2020)

Unstimmigkeitsmeldungen sind weder für den Meldenden noch für die gemeldete Vereinigung kostenpflichtig.

11. Wie werden Verstöße geahndet?

Verstöße gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister sind grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten. Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Hierfür ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Nach Auskunft der Behörde muss nicht zwingend in allen Fällen von Verstößen automatisch ein Bußgeld verhängt werden. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft, ob dies geschieht.

Der Ermessensspielraum der Behörde ist jedoch erheblich und die Bußgelder können sehr hoch ausfallen. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro, und in übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Buße von bis zu einer Million Euro oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils bestraft werden.

Noch höhere Strafen drohen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten,

ten, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Hier können Geldbußen bis zu 5 Millionen Euro verhängt werden.

Hinweis: Ab 2020 werden außerdem die Verstöße gegen die Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister sowie gegen andere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz im Internet veröffentlicht.

12. Kann ich die Eintragung nachträglich vornehmen?

Viele Gesellschaften sind dieser Mitteilungspflicht bislang nicht nachge-

kommen und müssen dies nachholen. Aktuell erhalten zahlreiche Betriebe Post vom Bundesverwaltungsamt. Die Behörde verschickt Anhörungsbögen zu Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Meldepflicht. Außerdem fordert die Behörde dazu auf, der Meldepflicht nachträglich nachzukommen, um die Bußgeldhöhe zu reduzieren. Eine nachträgliche Eintragung ist also möglich und geboten, wenn Bußgelder und Unstimmigkeitsmeldungen vermieden werden sollen. Wer die Eintragung noch nachholen muss oder überprüfen möchte, ob alle notwendigen Daten eingetragen sind, kann dies direkt auf der Seite des Transparenzregisters machen.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.